

AIPPI, ExCo Sitzung IV, Q205

15:30 Uhr, Dienstag, 9. September 2009, Boston

Vorsitzender der Sitzung:	Thierry Mollet-Viéville
Verantwortlicher Generalberichterstatter:	Shoichi Okuyama, Assistent des Generalberichterstatters [SO]
Vorsitzender der Arbeitsgruppe:	Trevor Cook, UK [TC]
Mitvorsitzender der Arbeitsgruppe:	Lamberto Liuzzo, Italien
Mitvorsitzender der Arbeitsgruppe:	Casey Kook-Chan An, Südkorea.
Sekretär der Arbeitsgruppe:	Claudio Roberto Barbosa, Brasilien

1. Einführung

Der Vorsitzende stellte die Sitzung und die Teilnehmer vor. SO gab eine kurze Einführungspräsentation der relevanten Rechtsfälle und erläuterte einige Beispiele, auf die in der Diskussion verwiesen werden konnten. Erschöpfung, Reparatur und Recycling wurden definiert. Für den Zweck dieser Frage wurden Patente, Marken und Geschmacksmuster berücksichtigt. Urheberrecht und andere Rechte wurden ausgeschlossen. Die Arbeit in Q101 behandelte internationale Erschöpfung. Es wurden 35 Berichte erhalten, bevor der zusammenfassende Bericht fertig gestellt wurde. Vier weitere wurden nachfolgend erhalten. Der zusammenfassende Bericht zeigt, dass einige Länder, aber nicht alle, Rechtsvorschriften bezüglich Erschöpfung haben. Das Konzept der implizierten Lizenz ist im UK wichtig. Es gab keine klare Linie zwischen zulässiger Reparatur und verletzender Wiederherstellung. Es gab einen Konsens, dass die Absicht eines IPR-Eigentümers das Konzept von Erschöpfung nicht beeinflussen sollte.

2. Der Entschließungsentwurf

TC stellte die Struktur des Entwurfs (Kopie als Anhang 1 beigelegt) vor. Der Ausgangspunkt für die Diskussion war die Arbeit von Q101 und Q156. Der WC hatte einen Rahmen zur Analyse der Erschöpfungsfrage zu errichten. Im Wortlaut unter „considering that“ („In der Erwägung folgender Gesichtspunkte“) waren die Wörter „which are“ vor „subject of intellectual property rights“ („Gegenstand von Rechten des geistigen Eigentums“) einzufügen. Dies war vor der ExCo nicht im Papiertext.

Die Frage des Schutzes des Urheberrechts war ein Gegenstand für weitere Untersuchung. Reparatur und Wiederherstellung wird häufig in Bezug auf Ersatzteile angetroffen. In bestimmten Ländern ist Geschmacksmusterschutz für Ersatzteile ausgeschlossen. Es ist nicht angebracht, hierzu in diesem Stadium ohne weitere Arbeit eine Position einzunehmen. Dies wird innerhalb von Absatz 3 des Abschnitts „In der Erwägung“ ausführlich beschrieben.

Recycling kann als Reduktion eines Produkts auf seine einzelnen Inhaltsstoffe, z.B. in der chemischen Industrie, angesehen werden. Was es ist, wurde in der WG angesprochen, daher sollten wir dazu keine Position annehmen.

Absatz 5 reflektiert eine heftige Diskussion über Umweltfragen bezogen auf Recycling. Das Ergebnis war, dass gegenwärtig Themen in Verbindung mit Recycling innerhalb des gegenwärtigen Rahmens von IP-Recht behandelt werden können.

Es ist nicht möglich, eine klare und genaue Linie zwischen zulässiger Reparatur und verletzender Wiederherstellung zu ziehen. Dies sind Fragen von Tatsache und Ausmaß. Es wird etwas Orientierung dazu vorgesehen, was Reparatur und Wiederherstellung ist. Die ersten beiden Abschnitte der Entschließung bekräftigen die beiden vorhergehenden Entschließungen gegen das Konzept von internationaler Erschöpfung.

Am dritten Absatz sind die Wörter „having regard to the scope of the“ („bezogen auf den Schutzbereich“) eine wichtige Einschränkung, weil man die Reparatur-/Wiederherstellungsfrage innerhalb des Umfangs des fraglichen IPR analysieren muss.

Der Wortlaut definiert dann den Umfang von Reparatur. Der Wortlaut basierte auf dem französischen Gruppenbericht. Er schloss Wartung und geringfügige Eingriffe ein. Wenn die Patentrechte vor Reparatur erschöpft waren, dann waren sie nach der Reparatur erschöpft. Im UK gibt es ein seltsames Konzept, dass die Rechte von Anfang an erschöpft sein müssen.

Wiederherstellung wurde wiederum basierend auf den Folgerungen des französischen Textes definiert, was Austausch oder die Neuherstellung einer wesentlichen Komponente eines solchen Produkts war, z.B. Wiederauffüllen der Tinte in einer Canon® Druckerpatrone. Dem Umfang des fraglichen Patents muss Beachtung geschenkt werden.

Recycling wurde in Übereinstimmung mit der WG-Terminologie definiert und nicht durch Verweis auf die Vorgänge, welche unter „In der Erwägung“, Absatz 4, ausgeschlossen werden.

Geschmacksmuster werfen keine anderen Fragen auf. Siehe Abschnitt 4.

Bezüglich Marken sollten die gleichen Prinzipien gelten, aber ein Thema, das weiter angesprochen werden muss, war, wo der Zustand der Waren verändert oder verschlechtert wird, nachdem sie erstmals auf den Markt gebracht wurden.

Das EU-Prinzip bezüglich Erschöpfung schien ein einwandfreies Prinzip für Reparatur und Recycling zu sein. Es gab eine weitere Einschränkung: die vorrangige Einschränkung bezüglich des Umfangs der Marke war schwieriger anzuwenden als für Patente oder Geschmacksmuster.

Daher gibt es einen Einschub von „only“ („nur“), um die Wichtigkeit des hier dargelegten Prinzips zu betonen.

Abschnitt 6 sprach das Ausmaß an, bis zu welchem man das Prinzip der Erschöpfung beim ersten Verkauf durch einen Hinweis einschränken kann. Wie der LG vs. Quanta Fall und das einheitliche Recht in der EU zeigte, kann man das Prinzip der Erschöpfung durch einen Hinweis oder Bedingung beim Verkauf nicht einschränken, aber es kann sein, dass man mit der Person, an welche man die Waren verkauft hat, oder anderen entlang der Kette, welche die Waren erworben haben, einen Vertrag schließen kann. AIPPI schloss diese Möglichkeit nicht aus. Das war der Grund für die Einschränkung bei diesem Absatz.

Absatz 7 machte einen Punkt deutlich, falls Einwendungen gelten, z.B. eine private und nichtkommerzielle Nutzungseinwendung, dann sind diese nicht durch diese Prinzipien beeinträchtigt: nur weil die Einwendung gilt, beeinträchtigt dies nicht das vorher dargelegte allgemeine Prinzip, also sobald Waren, Gegenstand von verletzender Wiederherstellung sind, gilt das Prinzip der Erschöpfung nicht.

EntschlieÙung 1

Keine Anmerkungen. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 97, Nein: 0, Enthaltungen: 3. Angenommen

EntschlieÙung 2

Keine Anmerkungen. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 95, Nein: 0, Enthaltungen: 5. Angenommen

EntschlieÙung 3

Diskussion eröffnet zu 3(i). Die peruanische Gruppe hinterfragte, ob falls der Eingriff bestimmte Teile oder Stücke veränderte, Erschöpfung gelten sollte. TC antwortete, dass es Umstände gibt, die streng genommen keine Reparatur sein könnten, aber bei allen Umständen aus dem sich ergebenden Produkt kein neues Produkt machen würden. Jene wären in „geringfügige Eingriffe“ eingeschlossen. Ein ExCo-Mitglied merkte an, dass er gerne die Wörter „using original or authorised parts“ (unter Verwendung von originalen oder zugelassenen Teilen) einschieben würde. Der Vorsitzende eröffnete die Abstimmung über die Änderung. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 22, Nein: 76, Enthaltungen: 2. Abgelehnt.

Es gab keine weiteren Anmerkungen zu diesem Absatz 3(i). Zur Abstimmung gebracht. Ja: 95, Nein: 3, Enthaltungen: 2. Angenommen.

Absatz 3(ii). Keine Anmerkung. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 91, Nein: 4, Enthaltungen: 5. Angenommen.

Absatz 3(iii). Keine Anmerkung. Zur Abstimmung gebracht. Angenommen.

EntschlieÙung 4

Absatz 4. Ein Mitglied der schwedischen Gruppe führte an, dass dies eine allgemeine Aussage bezüglich Geschmacksmuster ist. Dies scheint inkonsistent. TC sagt, dass „In der Berücksichtigung“ Nummer 2 den Umfang von 4 deutlich macht, weil dort die Rede von dem Canon® Patronentyp Beispiel ist – falls durch Geschmacksmuster geschützt, könnte man gegen Wiederherstellung und Wiederauffüllen geltend machen, wie bei Patentrechten. Dies unterscheidet sich von der Ersatzteil-Situation, wo es in einen größeren Artikel geht. Ein Mitglied der niederländischen Gruppe merkte an, dass er die gleichen Prinzipien für verschiedene IPR unterstützen würde. Er fragte, was die wesentlichen Bestandteile des Geschmacksmusters sind – jene kennzeichnenden Merkmale oder nicht-kennzeichnenden Merkmale? TC sagte, dass dies in

Geschmacksmusterfällen aufkommt und die Anwendung dieses Prinzips auf Geschmacksmuster nicht beeinträchtigen sollte.

Abstimmung für Streichung von Absatz 4. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 17, Nein: 81, Enthaltungen: 2. Abgelehnt.

Abstimmung über Absatz 4 wie er dastand. Zur Abstimmung gebracht. Ja: 86, Nein: 12, Enthaltungen: 2. Angenommen.

Entschließung 5

Absatz 5. TC empfahl den Einschub des Wortes „only“ („nur“) nach „legitimate reasons“ („gerechtfertigte Gründe“) - die Frage des Schutzzumfangs von Marken ist schwieriger. Die weitere Einschränkung ist die Basis dessen, wie man diese Position analysieren sollte.

Ein Mitglied der französischen Gruppe fragte, warum das Wort „only“ („nur“) eingeschoben werden sollte. TC erläuterte, dass es einen echten Bedarf aus gerechtfertigten Gründen gäbe.

Herr Bertram Huber (Deutschland) vom Programmausschuss sagte, dass der Einschub von „only“ („nur“) klarstellt, dass es gerechtfertigte Gründe geben muss, die nicht nur aufgrund der Tatsache bestehen können, dass der Kläger/Anspruchsberechtigte der Markenbesitzer ist. Ein Mitglied der französischen Gruppe widersprach und bat um eine Abstimmung, das dies in der WG nicht diskutiert worden war.

Die peruanische Gruppe wies auf einen Widerspruch in den letzten beiden Zeilen von Absatz 5 hin. Sie schlugen Streichung der Wörter von „such as“ („wenn etwa“) bis zum Ende vor. TC argumentierte gegen die Streichung dieser Wörter, welche von der EU Vorschrift und Richtlinie stammen.

Die peruanische Gruppe schlug dann vor, die Wörter „such as“ („wenn etwa“) durch „particularly in“ („besonders in“) zu ersetzen. TC sagte, er halte dies nicht für angemessen. Diese Wörter würden die Gründe einschränken. Es mag andere gerechtfertigte Gründe geben.

Die französische Gruppe schlug das Wort „especially“ („insbesondere“) vor (welches das Wort ist, welches in der Richtlinie verwendet wird) und das Wort „only“ („nur“) zu entfernen, welches nicht in der Richtlinie steht.

Herr Clark Lackert von der US-Gruppe sagte, es sei nur eine Frage der Betonung.

Die deutsche Gruppe nahm das Beispiel eines Automotors, welcher durch Patent geschützt ist und eine Marke trägt. Der Kolben wird ersetzt. Das wäre keine Patentverletzung. Wiederherstellung könnte legal sein, aber wenn man das Wort „only“ („nur“) nicht erlaubt, könnte der Markenbesitzer die Verwendung der Marke nicht erlauben.

Eine Abstimmung für die Verwendung von „especially“ („insbesondere“) statt „such as“ („wenn etwa“) wurde abgehalten. Ja: 36, Nein: 53. Enthaltungen: 11. Abgelehnt.

Eine Abstimmung über den Vorschlag, „such as“ („wenn etwa“) durch „particularly“ („insbesondere“) zu ersetzen und den Rest des Satzes beizubehalten wurde abgehalten. Ja: 10, Nein: 86, Enthaltungen: 4. Abgelehnt.

Eine Abstimmung über das Streichen des Adverbs „only“ („nur“) wurde abgehalten. Ja: 44, Nein: 48, Enthaltungen: 8. Abgelehnt.

Eine Abstimmung, die Wörter „where the conditions of the goods...“ („wo der Zustand der Produkte...“) zu streichen, wurde abgehalten. Ja: 18, Nein: 80, Enthaltungen: 2. Abgelehnt.

Eine Abstimmung bezogen auf den ganzen Absatz 5 wurde abgehalten. Ja: 93, Nein: 4, Enthaltungen: 3. Angenommen.

EntschlieÙung 6

Absatz 6. Herr Hans Mertens für die niederländische Gruppe schlug vor, dass das zweite Wort "should" ("sollte") zu bedeuten scheine, dass wir eine Position dazu einnehmen, was nationales Vertragsrecht machen sollte. Er bat darum, „should“ („sollte“) durch „may“ zu ersetzen. TC kommentierte, dass es dies mehr betont.

Die australische Gruppe sagte, dass die Wörter die Möglichkeit erlauben sollten. Das Wort „may“ würde zur Verwirrung beitragen. TC mochte das Wort „does“. Er schlug vor, das Wort "should" in "does" zu ändern.

Eine Abstimmung über das Ersetzen von "should" mit "does" wurde durchgeführt. Es wurde angenommen. Es gab keine weiteren Anmerkungen. Eine Abstimmung über die gesamte EntschlieÙung wurde abgehalten. Ja: 96, Nein: 4, Enthaltungen: 0. Angenommen.

EntschlieÙung 7

Die schwedische Gruppe merkte an, dass dieser ein neues Konzept einführe. Er füge nichts Substanzielles hinzu. Er belaste die EntschlieÙung. Sie schlugen vor, dass der Absatz gestrichen werden sollte. TC sagte, er denke, dass dieser es wert sei, angeführt zu werden, um gegenüber Leuten zu betonen, dass es eine große Bandbreite an Einwendungen gibt, welche den Leuten in diesen Umständen offen stehen können. Im gegenwärtigen Klima kann jeder Durchsetzungsversuch durch IPR-Besitzer als anmaßend dargestellt werden. Es sei gut, erneut darzustellen, dass es Einwendungen gibt, welche in solchen Umständen gelten können.

TC schlug vor, das Wort „infringing“ („Verletzung“) am Anfang der 3. Zeile zu streichen, und „which otherwise would constitute infringement“ („was sonst eine Verletzung darstellen würde“) einzufügen. Der Vorsitzende bat die schwedische Gruppe um Anmerkungen.

Herr David Hill von der US-Gruppe führte an, dass die Wörter „to such reconstructed product“ („auf derart wiederhergestellte Produkte“) ein wenig seltsam seien, da es keinen Verweis auf das Produkt in diesem Absatz gebe. TC sagte, dass sie die Wörter in Absatz 3(ii) verfolgten.

Herr Jeremy Brown von der UK-Gruppe sagte, dass der letzte Satz nicht notwendig erscheine. TC antwortete, dass er da sei, um klarzustellen, dass das Prinzip der Erschöpfung nicht für solche wiederhergestellten Produkte gilt. Herr Brown bestätigte, dass er mit der Erklärung zufrieden sei.

Herr Stefan Naumann von der französischen Gruppe schlug die Streichung des zweiten Satzes des Vorschlags vor. Falls ein Beklagter sich durchgesetzt habe, würde es seltsam erscheinen, dass er nicht in der Lage sein könnte, das Produkt zu verkaufen, weil das Recht nicht erschöpft sei. TC sagte, dass dies nicht seltsam sei.

Herr John Allen von der niederländischen Gruppe sagte, dass er die französische Position unterstütze.

Eine Abstimmung über den Vorschlag, den letzten Satz zu streichen, wurde vorgeschlagen.

Ein Antrag zur Geschäftsführung wurde erhoben, dass das ExCo zuerst über die schwedische Änderung abstimmen sollte. Dies wurde vom Vorsitzenden zurückgewiesen.

Es wurde eine Abstimmung durchgeführt, ob der letzte Satz zu streichen ist. Ja: 27, Nein: 70, Enthaltungen: 8. Abgelehnt.

Eine Abstimmung über den Antrag, am Ende des ersten Satzes „which otherwise constitute infringement“ („welche sonst eine Verletzung darstellen würde“) einzufügen, mit der Streichung von „infringing“ („verletzend“), wurde durchgeführt. Ja: 93, Nein: 6, Enthaltungen: 1). Angenommen.

Eine Abstimmung über den Endtext. Ja: 74, Nein: 25, Enthaltungen: 1. Angenommen.

Offene Diskussion über die Präambel

Anmerkungen

Abschnitte 1 bis 3. Herr Yves Bizollon von der französischen Gruppe merkte an, dass es seltsam sei, dass es nirgendwo in der EntschlieÙung eine Erwähnung des Verhältnisses zwischen dem Eigentumsrecht und dem IP-Recht gäbe. TC sagte, es gäbe keine Aussage oder einen Konflikt zwischen dem Eigentümer von etwas und dem Eigentümer von IPR. Diese sind inhärent und nicht etwas, was gesagt werden müsste. Keine weiteren Anmerkungen.

Es wurde eine Abstimmung über die drei Absätze des Abschnitts „Feststellend“ durchgeführt. Ja: 99, Nein: 0, Enthaltungen: 1. Angenommen.

Erwägungsabschnitt

Absätze 1 bis 6. Herr Braun von der belgischen Gruppe merkte an, dass es schwierig sei, Punkt 6 mit Punkt 3 der EntschlieÙung in Einklang zu bringen. TC sagte, dies sei angemessen wegen der Spannung zwischen der Aussage und was sich in 3(i) und 3(ii) befindet, aber in jenen Aussagen gäbe es Raum für Flexibilität. Es sei ein sehr tatsächenspezifischer Gegenstand.

Herr Naumann von der französischen Gruppe schlug „uniform criteria“ („einheitliche Kriterien) statt „clear criteria“ („klare Kriterien“) vor. TC sagte, dass die WG dies akzeptieren würde. Die belgische Gruppe kommentierte, dass dies ein guter Fortschritt sei.

Ein Mitglied der schwedischen Gruppe sagte, dass die gleiche Entwurfsmodifizierung, wie sie an Punkt 7 vorgenommen wurde, auch hier vorgenommen werden sollte. TC sagte, dies sei angemessen und akzeptabel.

Ein Mitglied der japanischen Gruppe führte an, dass in Bezug auf Reparatur und Wiederherstellung wir stattdessen das Wort „Recycling“ hätten verwenden sollen. TC sagte, das Problem, wie es in Absatz 5 gesehen wird, war, dass wir eine Vorstellung von Reparatur gegenüber Wiederherstellung haben. Recycling könnte ein viel weiteres Konzept sein. TC widersetzte sich dem Einfügen des Worts „Recycling“. Es würde das Thema verwirren.

Der japanische Sprecher sagte, dass Recycling innerhalb des Kontextes von Reparatur und Wiederherstellung angesprochen werden sollte. TC sagte, es werde angesprochen. Wir akzeptieren, dass Recycling weiter und weniger klar ist. Erwägen von Absatz 5 nimmt die Form von Recycling aus der Analyse.

Ein Mitglied der portugiesischen Gruppe schlug vor, dass in Absatz 1 wiederhergestellte Produkte hinzugefügt werden sollte. Es würde fehlerhaft sein. TC sagte, dies sei eine gute Idee. Es würde akzeptiert.

Die ungarische Gruppe merkte an, dass die Aussage bei Absatz 6, dass sich keine einheitlichen Kriterien herausbilden, auch für Recycling gilt. Er schlug die Wörter „repair, reconstruction and recycling, no uniform criteria emerged“ („Reparatur, Wiederherstellung und Recycling, keine einheitlichen Kriterien bildeten sich heraus“) vor. TC sagte, dass wir „among“ („zwischen“) sagen müssen, weil wir 3 Alternativen haben. SO merkte an, dass dies den Wortlaut von 3(iii) vereitelt.

Die deutsche Gruppe sagte, dass sie die Änderung nicht unterstützten. Absatz 3(i) behandelt das Thema. Es ist verwirrend, „Recycling“ in dieser Erwägung zu haben.

Eine Abstimmung über den Vorschlag für Absatz 1, nämlich in der zweiten Zeile das Wort „reconstructed“ („wiederhergestellt“) hinzuzufügen, wurde abgehalten. Ja: 94, Nein: 3, Enthaltungen: 3. Angenommen.

Eine Abstimmung über Absatz 1 als Ganzes wurde durchgeführt. Ja: 99; Nein: 1, Enthaltungen: 0. Angenommen.

Eine Abstimmung über Absatz 6, Hinzufügen des Worts „Recycling“ wurde durchgeführt. Ja: 46, Nein: 51, Enthaltungen: 3. Abgelehnt.

Eine Abstimmung über Ersetzen von „klar“ mit „einheitlich“ wurde durchgeführt. Ja: 90, Nein: 10, Enthaltungen: 0. Angenommen.

Eine Abstimmung über Absatz 6 als Ganzes wurde durchgeführt. Ja: 87, Nein: 12, Enthaltungen: 1. Angenommen.

Eine Abstimmung über die erwägenden Absätze 1 bis 6 wurde durchgeführt. Ja: 91, Nein: 1, Enthaltungen: 8. Angenommen.

Der Vorsitzende dankte allen für ihre Aufmerksamkeit und den Mitgliedern des WC für ihre harte Arbeit.

Nicola Dagg
Assistent des Generalberichterstatters
9. September 2009